Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des

établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung;

Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für

Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 10 (1939)

Heft: 11

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

FACHBLATT FUR SCHWEIZER. ANSTALTSWESEN REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Offizielles Fach-Organ folgender Verbände: - Publication officielle des Associations suivantes:

Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung (Herausgeber) SVERHA,

Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare SHVS, SZB, Schweizerischer Zentralverein tür das Blindenwesen

Redaktion: SVERHA u. allgemeiner Teil: E. Gossauer, Regensdorferstr. 115, Zürich 10, Höngg, Tel. 67.584; SHVS: Dr. P. Moor, Luegete 16, Zürich 7; SZB: H. Habicht, Sekretär der Zentralstelle des SZB, St. Leonhardstr. 32, St. Gallen; Technischer Teil: Franz F. Otth, Zürich 8, Tel. 43.442; Redaktionelle

Mitteilungen an E. Gossauer, Regensdorferstrasse 115, Zürich 10.

Franz F. Otth, Zürich 8, Hornbachstrasse 56, Telephon 43.442, Postcheckkonto VIII 19593; Verlag:

Mitteilungen betr. Inserate, Abonnements, Anstaltsnachrichten, Neue Projekte, Adressänderungen, sowie alle Zahlungen an den Verlag. Abonnement pro Jahr/par an: Fr. 5.—, Ausland Fr. 10.—

Zürich, November 1939 - No. 11 - Laufende No. 93 - 10. Jahrgang - Erscheint monatlich - Revue mensuelle

Das Sunneschyn-Patronat von Paul Niffenegger, Vorsteher, Steffisburg

Es kann keiner Bildungs- und Erziehungsstätte gleichgültig sein, wie sich ihre Zöglinge im Leben bewähren, ob sie, jeder an seinem Platz, fördernd und aufbauend, oder hemmend und zerstörend wirken. Diese Tatsache gilt nicht zuletzt von jenen Bildungs- und Erziehungsstätten, die man als Erziehungsanstalten und -Heime zumeist mit der Erziehung und Ausbildung seelisch oder körperlich gehemmter, od. sonst auf irgend einer Weise beeinträchtigter Jugend betraut.

Unter diesen Bildungsstätten nehmen wieder die für die geistesschwachen Kinder bestimmten eine Sonderstellung ein, weil ihre Zöglinge beim Verlassen des Heimes und beim Uebertritt ins Leben nie jenen Grad von geistiger Urteilsfähigkeit und Reife besitzen, ihn zeitlebens auch nie erreichen können, der zu einer, wenn auch einfachen, selbständigen Lebensführung notwendig ist. Sie bedürfen deshalb eines weitgehenden und fortwährenden Schutzes gegen die Gefährdungen der Umwelt, der auch dann nicht aufhören darf, wenn das Gesetz sie als volljährig und handlungsfähig bezeichnet. Weil nun viele dieser Leute keine oder gänzlich untaugliche, natürliche Beschützer haben, ist es klar, daß sich sonst jemand ihrer annehmen muß und dies kann vernünftigerweise nur das Heim sein, in dem sie aufgezogen wurden, und das ihnen in vielen Fällen das Elternhaus ersetzt hat.

Das Heim muß diese Aufgabe übernehmen schon um seiner selbst willen. Denn je mehr es ihm gelingt, seine Schüler tauglich zu machen für irgend eine Beschäftigung und zu einem sozialen Verhalten, und je besser es ihm auch gelingt, diesen Zustand zu erhalten, umsomehr wird es von der Oeffentlichkeit anerkannt und unterstützt werden und von dieser Einstellung wird nicht zuletzt sein Gedeihen und seine Entwicklung abhängen.

Es muß sie aber auch übernehmen um der direkt Betroffenen, seiner Zöglinge willen. Es kann ihm nicht gleichgültig sein, ob die Leute, die es in jahrelanger Erziehungsarbeit auf eine gewisse Stufe der körperlichen Leistungsfähigkeit und des sittlichen Verhaltens gehoben hat, nun auf dieser Höhe verharren, wenn möglich noch weiter wachsen, oder ob sie nun wieder zurücksinken in geistige und körperliche Stumpfheit und Trägheit oder den Verführungen und Ausbeutungsversuchen gewissenloser Elemente

Dieses sich Einsetzen für die Geringsten und Schwächsten ist aber weit mehr, als eine menschliche Forderung, es ist ein göttliches Gebot. (Matth. 18, 1—11).

Unsere Erfahrungen mit den Ehemaligen drängten uns dazu, der nachgehenden Fürsorge vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken. Den Schritt zur Errichtung des Sunneschyn-Patronates wagten wir auf den Zeitpunkt hin, in dem das Heim sein 25 jähriges Bestehen feiern konnte. (Frühjahr 1938).

Jm Dezember 1937 beriefen wir nach Spiez zu einer Versammlung die Behörden des Heimes Direktion, Abgeordnete der Gemeinden und des Staates und Frauenkomitee - die Regierungsstatthalter der oberländischen Amtsbezirke und weitere Vertrauensleute. Hier setzten wir die Notwendigkeit der nachgehenden Fürsorge eingehend auseinander, wir zeigten, wie die finanziellen Mittel zusammengebracht werden könnten und orientierten über die Art und Weise, wie die Fürsorge wirken sollte.

Wir fanden einhellige und freudige Zustimmung und die Versicherung tatkräftiger Mithilfe.

Schon früh waren wir uns darüber klar, daß in einem gewissen Zeitpunkte die Frage der nachgehenden Fürsorge an uns herantreten und einer Lösung rufen werde, und so gründeten wir schon bald nach der Eröffnung des Heimes einen